

## Stadtrecht der Stadt Schortens

---

### **Satzung der Stadt Schortens über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Satzung der Stadt Schortens über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 23.11.1995 in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung dieser Satzung vom 12.12.2002 (incl. der Änderungen vom 10.12.1998, 15.12.1999 und 07.12.2000).

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Nds. EuroAnpassungsgesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gem. Art. 11 Nr. 12 des Gesetzes zur Reform des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 01.04.1996 (GVBl. S. 82, 227), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.05.1996 (GVBl. S. 242), der §§ 4, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701/703) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i. d. F. vom 24.03.1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 (Nds. GVBl. S. 183) hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am 12.12.2002 folgende Satzungsänderung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Schortens betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2 Gebührenmaßstab**

Die Gebühr für die Leerung der Grundstücksabwasseranlagen einschl. des Transportes und der Verarbeitung des entnommenen Inhaltes wird nach cbm Abwasser/Fäkalschlamm bemessen.

## Stadtrecht der Stadt Schortens

---

### **§ 3 Gebührensatz**

Die Gebühr für die Leerung der Grundstücksabwasseranlagen einschließlich des Transportes und der Verarbeitung des entnommenen Inhaltes beträgt

- 1) im Turnus 51,64 €/m<sup>3</sup> Abwasser / Fäkalschlamm,
- 2) außerhalb des Turnus 70,70 €/m<sup>3</sup> Abwasser / Fäkalschlamm.

### **§ 4 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

### **§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

### **§ 6 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

## Stadtrecht der Stadt Schortens

---

### **§ 7**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

### **§ 8**

#### **Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben der Stadt alle für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren; die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im notwendigen und erforderlichen Umfang Hilfe zu leisten.

### **§ 9**

#### **Anzeigespflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 10**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

## Stadtrecht der Stadt Schortens

---

1. das Gebot der Auskunftspflicht der Gebührenpflichtigen, ihrer Vertreter sowie sonstiger Nutzungsberechtigten des Grundstücks zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren und das Gebot des Zugangsrechtes und der Zugangverschaffung durch die genannten Personen zu allen auf den Grundstücken gelegenen Abwasseranlagen nach § 8,
2. das Gebot zur Anzeigepflicht an die Stadt sowohl durch Veräußerer als auch Erwerber innerhalb eines Monats nach dem Wechsel der jeweiligen Rechtsverhältnisse sowie das Gebot der Anzeigepflicht von auf dem Grundstück vorhandenen Anlagen, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, durch den Gebührenpflichtigen einschl. Neuschaffung, Änderung und Beseitigung solcher Anlagen nach § 9 verstößt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Schortens über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 20.12.1990 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Schortens über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 16.12.1993 außer Kraft.
- (3) Die Änderung zu § 3 dieser Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Schortens, 12. Dezember 2002

Bürgermeister

Gemeindedirektor